



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Vonlanthen Rudolf

2021-CE-460

Zuständigkeit für Geschwindigkeitsbeschränkungen

I. Anfrage

Seit einigen Monaten ist auf der Kantonsstrasse St. Ursen–Tafers zwischen Engertswil/St. Ursen und der Einfahrt in die Hauptstrasse Tafers–Alterswil, also unmittelbar nach der Neumattbrücke, eine Geschwindigkeitsbeschränkungstafel von 50 km/h für eine Länge von ca. 250 Metern aufgestellt worden.

Seit sicher über 30 Jahren hat es auf dieser fraglichen Strecke entlang der Strasse die gleichen 6 Einfamilienhäuser. Geschwindigkeitsbeschränkungen dienen der Sicherheit im Strassenverkehr. Deshalb finde ich diese Massnahme auf dieser übersichtlichen und nicht gefährlichen Strecke (ausserorts) als nicht angebracht. Das führt mich zu folgenden Fragen:

1. Wer ist für die jeweiligen Geschwindigkeitsbeschränkungen zuständig?
2. Nach welchen Kriterien werden diese Geschwindigkeitsbeschränkungen beschlossen?
3. Aus welchen Überlegungen wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung (50 km/h) unmittelbar nach der Neumattbrücke auf einer Strasse ausserorts eingeführt, obwohl sich die Verkehrssituation seit mehr als 30 Jahren nicht geändert hat?
4. Handelt es sich hier nur um eine Bussenfalle oder gibt es andere Beweggründe?
5. Sind in den nächsten Jahren im Sensebezirk weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen dieser Art geplant?

2. November 2021

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat kann wie folgt auf die einzelnen Fragen antworten:

1. *Wer ist für die jeweiligen Geschwindigkeitsbeschränkungen zuständig?*

Laut Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG) ist die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) für die Strassensignalisation zuständig. Diese hat die entsprechenden Aufgaben an das Tiefbauamt (TBA) delegiert, das über einen darin spezialisierten Sektor verfügt. Jeder Antrag auf Änderung der Höchstgeschwindigkeit wird vom TBA analysiert und mit der Kantonspolizei besprochen. Wird dem Antrag stattgegeben, so werden die Verkehrsmassnahmen je nach Notwendigkeit im Amtsblatt veröffentlicht und können beim Kantonsgericht angefochten werden.

2. *Nach welchen Kriterien werden diese Geschwindigkeitsbeschränkungen beschlossen?*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es verschiedene Kategorien von Geschwindigkeiten gibt, nämlich:

- a) Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten
 - > 50 km/h in Ortschaften
 - > 80 km/h ausserhalb von Ortschaften

Letztere gilt ausserorts (nicht dichtbebautes Gebiet).

Die Höchstgeschwindigkeit 50 generell gilt bei dichter Überbauung auf mindestens einer der beiden Strassenseiten. Der Begriff der dichten Überbauung gewährt einen Auslegungsspielraum und es müssen die Umgebung und die Art und Weise, wie die Verkehrsteilnehmenden sie wahrnehmen, berücksichtigt werden. Der Kanton nutzt diesen Interpretationsspielraum und berücksichtigt dabei die Meinungen der vorrangig betroffenen lokalen Bevölkerung.

- b) Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten
 - > 70 km/h
 - > 60 km/h
 - > 50 km/h
 - > 40 km/h
 - > 30 km/h
 - > 20 km/h
 - > 10 km/h

Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten sind nur auf der Grundlage eines Gutachtens nach Artikel 108 der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV) möglich. Mit diesem Gutachten wird abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Diese Abweichungen können gemäss der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung des Verkehrsablaufs oder zur Verringerung der Umweltbelastung und insbesondere der Lärmbelastung in Betracht gezogen werden.

- c) Zonensignalisation
 - > Tempo-30-Zonen
 - > Begegnungszonen (20 km/h)

Begrenzungen der Höchstgeschwindigkeit für eine Zone (Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen) sind in der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) geregelt. Diese Art von Zonen ist innerorts möglich und muss Gegenstand eines Gutachtens auf der Grundlage von Artikel 108 SSV sein, dessen Inhalt in der Verordnung beschrieben ist; sie können auch Teil der Lösung sein, wenn die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden, insbesondere dann, wenn sich der Einbau von lärmarmen Strassenbelägen als unzureichend erweist.

3. *Aus welchen Überlegungen wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung (50 km/h) unmittelbar nach der Neumattbrücke auf einer Strasse ausserorts eingeführt, obwohl sich die Verkehrssituation seit mehr als 30 Jahren nicht geändert hat?*

Die Einführung dieser Höchstgeschwindigkeit geht auf einen Antrag der Gemeinde Alterswil zurück, den die Gemeinde am 19. Juli 2017 beim Tiefbauamt eingereicht hat, um die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner bei der Zufahrt zu ihrer Parzelle oder beim Einbiegen in die Strasse

zu gewährleisten. Ein von einem Ingenieurbüro erstelltes Gutachten zeigte, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung notwendig war, um die Sichtweiten zu gewährleisten, die an verschiedenen bestehenden Zufahrten ungenügend waren und zu deren Gewährleistung keine baulichen Anpassungen möglich waren. Die Einführung der Höchstgeschwindigkeit 50 km/h wurde jedoch von der Schaffung eines «Eingangstors» abhängig gemacht, das im Amtsblatt vom 10. Mai 2019 veröffentlicht wurde und gegen das keine Einsprache eingereicht wurde. Am 3. Oktober 2019 genehmigte die RUBD das Projekt.

Es stimmt zwar, dass sich die Besiedlung in diesem Sektor in den letzten 30 Jahren kaum verändert hat, doch hat sich der Verkehr im selben Zeitraum mehr als verdoppelt.

4. *Handelt es sich hier nur um eine Bussenfalle oder gibt es andere Beweggründe?*

Siehe Antwort auf Frage 3.

5. *Sind in den nächsten Jahren im Sensebezirk weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen dieser Art geplant?*

Gesuche auf Geschwindigkeitsreduktion sind oft mit Anträgen der Gemeinde verbunden, weshalb die Analysen von Fall zu Fall durchgeführt werden. Weiter ist zu bedenken, dass eine Herabsetzung der Geschwindigkeit auch bei Projekten zur Strassenlärmsanierung in Betracht gezogen werden kann und es daher nicht ausgeschlossen ist, dass es in Zukunft mehrere solcher Geschwindigkeitsreduktionen geben wird.

31. Januar 2022